

Verbrennen von Abfällen im Freien zusätzlich eingeschränkt/verboten

Das Verbrennen von Abfällen führt immer wieder zu Diskussionen. Die Luftreinhalteverordnung des Bundes regelt das Verbrennen von Abfällen in Anlagen und ausserhalb von solchen. Im Freien dürfen ausschliesslich natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden. Diese Ausnahme wird in der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltrecht vom 14. Mai 2008 zusätzlich eingeschränkt, bzw. das Verbrennen besagter Abfälle innerhalb von Wohngebieten verboten.

In Chemineés darf ebenfalls nur naturbelassenes Holz verbrannt werden!

Verstösse gegen diese Umweltvorschriften können eine Busse bis CHF 2'000.00 nach sich ziehen. Bei groben Verstössen oder im Wiederholungsfall ist der Gemeinderat gehalten, Strafanzeige einzureichen.